

Stadt Marienmünster
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Straßen in den Ortschaften Papenhöfen und Kleinenbreden für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028) werden die nachfolgend aufgeführten Straßen durch die Stadt Marienmünster für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Stadt Marienmünster ist für die nachstehend aufgeführten Straßen Straßenbaubehörde gemäß § 56 Abs. 2 Buchst. c) StrWG NRW sowie Träger der Straßenbaulast gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NRW.

In die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NRW die Einstufung und der Widmungsinhalt aufzunehmen.

Einstufung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 StrWG NRW

Bei den Straßen

- a) Papenhöfen „Am Oldenburger Weg“
(Gemarkung Papenhöfen Flur 1 Flurstück 674, Flurstück 96, Flurstück 91 teilweise, Flurstück 6 teilweise und Flur 4 Flurstück 49)
Und
- b) Kleinenbreden, Siedlungsstraße
(Gemarkung Kleinenbreden Flur 1 Flurstück 108, Flurstück 31 und Flurstück 35 teilweise, Kleinenbreden Flur 2 Flurstück 21 teilweise)

handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW um Gemeindestraßen, bei denen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Die Flurstücke der angegebenen Straßen können ebenfalls der beigefügten Karte entnommen werden (Widmungsbereich).

Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NRW (Widmungsinhalt)

Die Straßen

- a) Papenhöfen, „Am Oldenburger Weg“
- b) Kleinenbreden Siedlungsstraße

erhalten im Bereich der unter lfd.Nr. 1 Buchstabe a) und b) dieser Widmungsverfügung bezeichneten Flurstücksbezeichnungen folgenden Widmungsinhalt.

- a) Papenhöfen „Am Oldenburger Weg“
Widmungsinhalt
 - Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr (alle Arten) gewidmet.

- b) Kleinenbreden, Siedlungsstraße
Widmungsinhalt

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr (alle Arten) gewidmet.

Eigentumsverhältnisse gemäß StrWG NRW

Die Stadt Marienmünster ist als Straßenbaubehörde sowie als Träger der Straßenbaulast Eigentümer der in dieser Widmungsverfügung unter der lfd. Nr. 1 Buchstabe a) und b) bezeichneten Flächen.

Die Flurstücke der angegebenen Straßen können ebenfalls der beigefügten Karte entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVOVG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden der Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hingewiesen.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Widmung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 22.11.2022

Stadt Marienmünster

gez.

Suermann
Bürgermeister



Kleinenbreden, Übersicht Widmungsbereich, maßstablos



Papenhöfen, Übersicht Widmungsbereich, maßstablos